



KANTON  
NIDWALDEN

---

STAATSKANZLEI

---

# GESETZ ÜBER DIE AKTENFÜHRUNG UND DIE ARCHIVIERUNG (ARCHIVIERUNGSGESETZ)

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

STANS, 21. JULI 2008

---



## **Abkürzungsverzeichnis**

### **Politische Gemeinden**

pBEC	Beckenried
pBUO	Buochs
pDAL	Dallenwil
pEMT	Emmetten
pEBÜ	Ennetbürgen
pEMO	Ennetmoos
pHER	Hergiswil
pODO	Oberdorf
pSTA	Stans
pSST	Stansstad
pWOL	Wolfenschiessen

### **Schulgemeinden**

sBEC	Beckenried
sBUO	Buochs
sDAL	Dallenwil
sEMT	Emmetten
sEBÜ	Ennetbürgen
sEMO	Ennetmoos
sHER	Hergiswil
sODO	Oberdorf
sSTA	Stans
sSST	Stansstad
sWOL	Wolfenschiessen

### **Kirchen**

RKK	Römisch-katholische Kirche Nidwalden
ERK	Evangelisch-reformierte Kirche Nidwalden
kBEC	Römisch-katholische Kirchgemeinde Beckenried
kBUO	Römisch-katholische Kirchgemeinde Buochs
kBÜR	Römisch-katholische Kapellgemeinde Büren
kDAL	Römisch-katholische Kirchgemeinde Dallenwil
kEMT	Römisch-katholische Kirchgemeinde Emmetten
kEBÜ	Römisch-katholische Kirchgemeinde Ennetbürgen

KEMO	Römisch-katholische Kirchgemeinde Ennetmoos
KHER	Römisch-katholische Kirchgemeinde Hergiswil
KKEH	Kapellgemeinde Kehrsiten
KOBÜ	Kapellgemeinde Obbürgen
KORB	Kapellgemeinde Oberrickenbach
KSTA	Römisch-katholische Kirchgemeinde Stans
KSST	Römisch-katholische Kirchgemeinde Stansstad
KWOL	Römisch-katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen

**Parteien**

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DN	Demokratisches Nidwalden
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

**übrige**

AKN	Ausgleichskasse Nidwalden
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
KSN	Kantonsspital Nidwalden
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
Spitex	Spitex Nidwalden
Schmutz	Dr. phil. Jürg Schmutz, Staatsarchivar des Kantons Luzern

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Gesamturteil</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>7</b>
3.1	Richtlinien zur Aktenführung und Archivierung	7
3.2	Schulungen für die Archivverantwortlichen	8
3.3	Elektronische Akten und Geschäftsverwaltungs- bzw. Archivsoftware	8
3.4	Begriffliche Definition der Archive	8
3.5	Öffentlichkeitsprinzip	9
3.6	Arbeitsaufwand für die Archivierung	9
3.7	Keine Vernehmlassung für die Ausführungsverordnung	10
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 153 vom 11. März 2008 entschieden, den Entwurf für ein Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 31. Mai 2008.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden (11, für sich und für die selbständigen kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten) und Schulgemeinden (11), die beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (die Römisch-katholische Kirche als Landeskirche sowie die Evangelisch-reformierte Kirche), sowie alle Kirch- und Kapellgemeinden (14), die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5) und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts (5) eingeladen; das ILZ und das VSZ nahmen bereits an der internen Vernehmlassung teil.

Zur Vorlage äusserten sich 10 politische Gemeinden, 10 Schulgemeinden, die Evangelisch-reformierte Kirche und 6 Kirch- bzw. Kapellgemeinden, 4 kantonale und eine Ortspartei sowie 4 öffentlich-rechtliche Anstalten des kantonalen Rechts. Ein eingeladenen Teilnehmer verzichtete auf eine Stellungnahme, und 2 Stellungnahmen gingen spontan ein.

	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellung- nahme	keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	pBEC, pBUO, pEMT, pEBÜ, pEMO, pHER, pODO, pSTA, pSST, pWOL	0	0	pDAL
<b>Schulgemeinden</b>	sBUO, sEBÜ, sEMO, sHER, sSTA, sSST, sDAL sWOL sODO, sBEC	0		sEMT,
<b>Kirchen</b>	kwOL, ERK, kBÜR, kEMO kSTA, kORB, kBEC	0	0	kBUO, kDAL, kEMT, kEBÜ, kHER, kKEH, kOBÜ, kSST, RKK
<b>Parteien</b>	CVP, DN, FDP, SVP, FDPSTA	0	0	SP
<b>übrige</b>	AKN, EWN, NSV, NKB	Spitex, Schmutz	KSN	
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>12</b>

Am 11. Februar 2008 fand ein Hearing statt, um Fragen der Teilnehmer zu beantworten und Anregungen im direkten Gespräch entgegenzunehmen. Von kantonalen Seite nahmen ein Vertreter des Regierungsrates und Vertreter des Staatsarchivs am Hearing teil.

## 2 Gesamturteil

Notwendigkeit und Nutzen eines Archivierungsgesetzes werden von keinem Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt, der Entwurf wird von praktisch allen grundsätzlich begrüsst. Ein spontaner Teilnehmer<sup>1</sup> äussert kein Gesamturteil, spricht sich jedoch ablehnend zu zwei Einzelfragen aus. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende<sup>2</sup> bekunden ohne weitere Bemerkungen beziehungsweise konkrete Anträge Zustimmung zur Vorlage.

Insgesamt zeigen die zahlreichen zustimmenden und zum Teil detaillierten Antworten, dass klare und einheitliche Regeln zur Aktenführung und Archivierung einem Bedürfnis entsprechen. Begrüsst wird insbesondere die zusammenhängende Regelung von Aktenführung und Archivierung sowohl auf Kantons- wie auf Gemeindeebene in einem umfassenden Gesetz.

Die Gemeinden heissen die Schaffung des neuen Gesetzes gut, weil es eine gute und solide Basis für das Informationsmanagement auf Gemeindeebene bietet. Auf Zustimmung stösst insbesondere die im Entwurf festgeschriebene Unterstützung durch das Staatsarchiv. Weiter begrüssen viele Vernehmlassungsteilnehmer, dass die Gemeinden und die selbständigen Anstalten grundsätzlich für die Archivierung ihrer eigenen Akten zuständig bleiben, und dass der Entwurf den Rahmen für die ordnungsgemässe Archivierung vorgibt, innerhalb dessen die Archivierungspflichtigen ihre Archive organisieren können.

Eher skeptisch sind die selbständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten des Kantons. Sie machen bestehende eidgenössische Vorschriften im Bereich der Aktenführung und Archivierung geltend und wollen den Geltungsbereich des Entwurfs so einschränken, dass sie selbst nicht darunter fallen.

Die allgemeinen Anregungen aus der Vernehmlassung sind zusammenfassend im folgenden Kapitel 3 dargestellt. Für die konkreten Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Detailfragen sei auf Kapitel 4 verwiesen.

## 3 Allgemeine Bemerkungen

### 3.1 Richtlinien zur Aktenführung und Archivierung

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende<sup>3</sup> wünschen, dass vom Staatsarchiv detaillierte und einfach umsetzbare Richtlinien ausgearbeitet werden, welche die Organe bei der Aktenführung und der Archivierung unterstützen. Solche Richtlinien sollen insbesondere einen für die Gemeinden gültigen Registraturplan mit definierten Aufbewahrungsfristen für verschiedene Aktentypen und Sachgebiete enthalten. Zwei Gemeinden<sup>4</sup> wollen diese Aufgabe für das Staatsarchiv im Gesetz festschreiben, zwei Gemeinden<sup>5</sup> in der Ausführungsverordnung.

Einfach umsetzbare Richtlinien zur Aktenführung und Archivierung sind für die Gemeinden ein wertvolles Hilfsmittel. Insofern ist dieser Anregung zuzustimmen. Das Staatsarchiv als archivisches Kompetenzzentrum des Kantons erhält im Entwurf die Aufgabe, Organe und Gemeinden in der Aktenführung und in der Archivierung zu

---

<sup>1</sup> Spitex.

<sup>2</sup> pEMT, sSST, ERK, kEMO, kOBÜ, DN.

<sup>3</sup> pBEC, pBUO, pEBÜ, pHER, pODO, pSTA, pWOL, sBEC, sBUO, sEBÜ, sEMO, sHER, sODO, sWOL, kBEC, kWOL.

<sup>4</sup> sBEC, kBEC. Vgl. auch unten Kap. 4 (Bemerkungen zu Art. 29).

<sup>5</sup> sBUO, sEBÜ.

beraten und zu unterstützen (Art. 29 Abs. 3 Ziff. 1 und 2). Dazu gehört die Ausarbeitung entsprechender Richtlinien und eines Registraturplans mit Aufbewahrungsfristen. Es macht jedoch wenig Sinn, Aufbewahrungsfristen im Gesetz zu regeln. Es ist geplant, dass der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung diesen Grundsatz konkretisieren und dem Staatsarchiv den Auftrag zur Erstellung eines Muster-Registraturplans mit Aufbewahrungsfristen für die Gemeinden erteilen wird.

### 3.2 Schulungen für die Archivverantwortlichen

Zwei Teilnehmer<sup>6</sup> regen Schulungen und den Erfahrungsaustausch für die Archivverantwortlichen auf Gemeindeebene an: Als Fachinstanz soll das Staatsarchiv solche Anlässe für die Archivverantwortlichen durchführen.

Hier gilt das Gleiche wie oben unter 3.1: Schulungen und Erfahrungsaustausch sind wichtige Hilfsmittel, sollen jedoch als Auftrag ans Staatsarchiv erst in der Ausführungsverordnung festgeschrieben werden.

### 3.3 Elektronische Akten und Geschäftsverwaltungs- bzw. Archivsoftware

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer<sup>7</sup> schlagen die Erarbeitung von speziellen Regeln für elektronische Akten vor oder wünschen eine einheitliche Geschäftsverwaltungs- bzw. Archivierungssoftware.

Das Archivierungsgesetz ist bewusst technologie-neutral formuliert, es muss sowohl auf elektronische wie auch auf Papierdokumente anwendbar sein – nicht zuletzt, weil es mit historischen Beständen, mit Archivdepots und mit Sammlungen auch herkömmliches Papier-Archivgut umfasst. Verfahrensregeln für Erstellung und Handhabung elektronischer Dokumente werden vom Regierungsrat in einem separaten Projekt (ELVER NW: Elektronische Verwaltung Nidwalden) an die Hand genommen. Die Gemeinden erhalten im Rahmen dieses Projekts die Möglichkeit, eine einheitliche Geschäftsverwaltungssoftware einzuführen. Wenn darüber hinaus ein breites Bedürfnis nach einer einheitlichen Archivsoftware besteht, kann das Staatsarchiv im selben Projekt tätig werden.

### 3.4 Begriffliche Definition der Archive

Der Begriff „Archiv“ wird im Entwurf allgemein sowohl für das Staatsarchiv wie auch für die Gemeindearchive und die Archive der übrigen Archivierungspflichtigen verwendet. Ein Teilnehmer<sup>8</sup> regt an, den Archivbegriff entsprechend zu differenzieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer<sup>9</sup> schlagen konkret vor, die Begriffe „Registratur“, „Altregistratur“ und „Endarchiv“ zu benützen.

In Art. 12 des Entwurfs wird der Archivbegriff näher erläutert: Absatz 1 nennt den Kanton, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die kantonalen und kommunalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten als Archivierungspflichtige. Absatz 2 verpflichtet alle Archivierungspflichtigen, je ein Archiv zu führen. Damit ist klar, dass der Kanton das Staatsarchiv, die Gemeinden die Gemeindearchive usw. führen. Der Gesetzesentwurf muss für alle diese Organisationen und ihre Archive gültig sein. Um ihn sprachlich nicht zu überladen, ist ein umfassender Begriff nötig, die verschiedenen Archivtypen können nicht jedes Mal aufgezählt werden.

---

<sup>6</sup> sBUO, sDAL.

<sup>7</sup> FDP (elektronische Akten), sBuo (GEVER-Software), sSTA (Archivsoftware).

<sup>8</sup> FDP.

<sup>9</sup> pHER, pSST.

Der Entwurf unterscheidet die Begriffe „Zwischenablage“ und „Archiv“: *Zwischenablagen* dienen der Ablage der Akten bei den Organen bis zum Zeitpunkt der Ablieferung ans zuständige Archiv (Art. 7), *Archive* dienen der dauerhaften Aufbewahrung des Archivguts. In der Fachliteratur finden sich für die Zwischenablage auch die Begriffe Aktenablage, Zwischenarchiv und Registratur. Insofern kann der Begriff Zwischenablage im Entwurf durchaus durch „Registratur“ ersetzt werden. Der Begriff wurde jedoch gewählt, um einerseits sprachlich klarzustellen, dass es sich hierbei um eine Zwischenlagerung der Akten (bis zur Ablieferung) handelt. Andererseits lehnt er sich an das Wort Aktenablage an, um den Zusammenhang zwischen Aktenführung und Aktenablage zu verdeutlichen.

Eine Unterteilung in die drei Stufen Registratur, Altregistratur und Endarchiv erschwert den Prozess unnötig. Der Entwurf fasst die Stufen Registratur und Altregistratur im Begriff Aktenführung bzw. Zwischenablage zusammen, da sie eng miteinander verknüpft sind. Für das Gesetz genügt die Unterteilung des Lebenszyklus von Unterlagen (von der Entstehung bis zur Archivierung) in die zwei Abschnitte Aktenführung mit Zwischenablage und Archivierung im Archiv völlig. Dies vereinfacht die Verwaltung und die Geschäftsabläufe und erleichtert somit die Umsetzung des Gesetzes.

### 3.5 Öffentlichkeitsprinzip

Mit Bezug auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) regen zwei Teilnehmer<sup>10</sup> analoge kantonale Regelungen an. Damit könne der Umgang mit Akten erleichtert werden.

Tatsächlich ergeben sich zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip, dem Datenschutz sowie der Aktenführung und Archivierung Berührungspunkte. Deshalb wurden in jüngster Zeit diese Bereiche zum Teil in einem einzigen Gesetz geregelt (z. B. im Aargau). Öffentlichkeitsprinzip, Datenschutz und Archivierung gehen das Thema Informationsverwaltung von verschiedener Seite an und stellen verschiedene Rechtsgüter (Recht auf Information, Recht auf Persönlichkeitsschutz, Rechtssicherheit) in den Vordergrund. Eine Regelung in einem einzigen Gesetz setzt voraus, dass tatsächlich alle drei Aspekte – wie im Aargau geschehen – in einem Gesetz geregelt werden. Alternativ können die drei Aspekte in je separaten Gesetzen geregelt werden, die gegenseitig aufeinander verweisen.

In Nidwalden wurde erst letztes Jahr ein kantonales Datenschutzgesetz erarbeitet. Es macht kaum Sinn, dieses Gesetz bereits wieder zu kassieren und zusammen mit dem vorliegenden Entwurf in ein neues noch auszuarbeitendes Gesetz zu übernehmen. Mit dieser Ausgangslage ist es sinnvoller, später und bei ausgewiesenem Bedarf ein kantonales Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip zu erarbeiten.

### 3.6 Arbeitsaufwand für die Archivierung

Ein Vernehmlassungsteilnehmer<sup>11</sup> äussert sich zum Arbeitsaufwand, der den Archivierungspflichtigen entsteht, und regt an, zusätzliche Stellenprozente erst zu planen, wenn konkrete Aufgaben absehbar sind.

Je besser die Aktenführung organisiert und umgesetzt ist, desto weniger Aufwand entsteht in der Archivierung. Eine gut organisierte Aktenführung liegt dabei im Interesse der Organe, indem diese das Informationsmanagement erleichtert und das Personal entlastet; Aktenführung ist also nicht einfach eine „Vorstufe“ der Archivie-

<sup>10</sup> sBEC, kBEC.

<sup>11</sup> SVP.

Der im Bericht genannte Arbeitsaufwand für die Archivierung ist eine Schätzung, die auf begründeten Überlegungen basiert. Sie enthält explizit auch den Aufwand für die Betreuung der Archivbenützer – eine wesentliche und unverzichtbare Aufgabe der Archive. Zugegebenermassen ist gerade dieser Aufwand schwierig zu beziffern, da die Nachfrage nach Archivbenützung und historischer Forschung letztlich von Faktoren abhängt, die kaum abgeschätzt werden können.

Des Weiteren sind und bleiben die Gemeinden und die selbständigen Anstalten für die Archivierung ihrer Akten verantwortlich. Es steht ihnen mit dem Entwurf frei, wie sie diese Aufgabe organisatorisch lösen; der Entwurf gibt hier lediglich fachlich begründete und in der Praxis anerkannte Rahmenbedingungen vor. Der Arbeitsaufwand hängt nicht zuletzt von der gewählten Lösung ab: Tendenziell dürfte es kostengünstiger sein, die verschiedenen Archive zentral zusammenzufassen (z. B. im Staatsarchiv), damit kann jedoch ein Verlust an Gemeindeautonomie einhergehen. Letztlich müssen die Gemeinden diese Frage politisch entscheiden.

### 3.7 Keine Vernehmlassung für die Ausführungsverordnung

Da die Ausführungsverordnung viel über die konkrete Handhabung von Aktenführung und Archivierung aussagt, schlagen zwei Teilnehmer<sup>12</sup> vor, für die Verordnung ebenfalls eine Vernehmlassung durchzuführen.

Eine erneute Vernehmlassung ist zeitaufwendig. Viele Teilnehmer haben andererseits den Wunsch geäußert, mit der Ausführungsverordnung möglichst schnell konkretere Regeln für die Aktenführung und Archivierung zu erhalten. Um diesem Wunsch zu entsprechen und aufgrund gesetzestechnischer Überlegungen – die Verordnung enthält lediglich Konkretisierungen der gesetzlichen Grundsätze – verzichtet der Regierungsrat auf eine erneute Vernehmlassung.

## 4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1 Abs. 1	Zweifel, ob die rationelle Verwaltungsführung als Gesetzeszweck genannt werden soll. Rationelle Verwaltungsführung und Rechtssicherheit sind jedoch selbstverständlich Anliegen, die im Rahmen anderer Gesetze berücksichtigt werden müssen.	NSV	Eine systematische Aktenführung ist ein unverzichtbarer Bestandteil jedes Verwaltungsverfahrens: verfahrensrechtliche Ansprüche können nur mit einer ordentlichen Aktenführung gewährleistet werden. Die Archivierung ist dabei die zeitliche unbefristete Fortsetzung der Aktenführung.  Der Entwurf versucht diese unverzichtbaren Prozesse möglichst effizient zu regeln und ist somit eine Voraussetzung rationeller Verwaltungsführung.

<sup>12</sup> sBUO, sSTA.

Art. 1 Abs. 2	Ein Gesetz allein kann noch nichts gewährleisten, besser: „Es regelt die...“	FDPSTA	Nein. Die Gewährleistung ist der Zweck, das Ziel des Gesetzes – wie im Titel des Artikels angeführt.
Art. 2	Das EWN und seine Tochtergesellschaften sind nach Art. 957 OR verpflichtet, ihre Geschäftsbücher länger als 10 Jahre aufzubewahren.  Das EWN ist zwar eine öffentlichrechtliche Unternehmung, es steht jedoch mit seinen Tochtergesellschaften im wirtschaftlichen Wettbewerb. Weil die Umsetzung der Vorlage zu Mehrkosten führt, ist es nicht dem kantonalen Archivierungsgesetz zu unterstellen.	EWN	Nein. Art. 962 OR begrenzt die Aufbewahrungspflicht auf 10 Jahre, verbietet jedoch die längere Archivierung nicht. Der Entwurf kommt hier ergänzend zum Tragen und widerspricht dem OR in keiner Weise.  Solange der Souverän dem EWN eine wichtige öffentliche Aufgabe zuschreibt (was sich in der öffentlichrechtlichen Organisationsform ausdrückt), solange muss sich das EWN im Rahmen der Gesetzgebung an die Verwaltungsverfahren halten. Entsprechend übt der Landrat mit Art. 11 des Gesetzes über das kantonale Elektrizitätswerk die Oberaufsicht über das EWN aus.  Zu berücksichtigen ist jedoch das legitime Interesse des EWN an der Geheimhaltung kommerziell sensibler Daten. In Art. 8 des Entwurfs wird neu festgehalten, dass solche Daten der kantonalen selbständigen Anstalten von der Anbietepflicht ausgenommen sind.
Art. 2 Abs. 1	Die Formulierung Unterlagen Dritter ist missverständlich; das kann so verstanden werden, dass alle private Unterlagen gemeint sind, was nicht der Zweck des Gesetzes sein kann.	Schmutz	Ja. Der Artikel findet nur Anwendung auf die Archivierung von Unterlagen Dritter in den Archiven (Archivdeposita, Schenkungen, Sammlungen). Der Absatz wird entsprechend formuliert.
Art. 2 Abs. 2	Die Kantonalbank untersteht der Kontrolle der eidg. Bankkommission und des Bankgesetzes und kann somit nicht dem kantonalen Archivierungsgesetz unterstellt werden.	CVP	Vgl. dazu unten die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1.
Art. 2 Abs. 2	Verschiedene Bundesbestimmungen (Art. 46 ATSG, Art 156 AHVV, Art. 89 IVV, Art. 29 ELV) regeln Aktenführung und Archivierung für Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse bereits umfassend und abschliessend.	AKN	Die genannten Bestimmungen umschreiben nur die Grundsätze von Aktenführung und Archivierung im Sozialversicherungsbereich – dies im Sinn des Entwurfs.  Im Rahmen des Bundesrechts hat der Kanton im

			<p>Einführungsgesetz die Organisation der AKN geregelt. Der Entwurf kommt hier ergänzend zum Zug und regelt das Verfahren in Aktenführung und Archivierung.</p> <p>Vgl. dazu oben die Ausführungen zu Art. 2 im letzten Abschnitt.</p>
Art. 3 Abs. 1	<p>Die NKB untersteht dem Bankkundengeheimnis nach Art. 47 BankG. Weiter gilt für sie die aus der Sorgfalts- und Treuepflicht entstehende Geheimhaltungspflicht nach Art. 331a Abs. 4 OR. Deshalb soll die NKB aus der Definition der Organe ausgenommen werden.</p> <p>Alternativ könnte eine analoge Formulierung in Art. 2 gewählt werden.</p>	NKB	<p>Dies stimmt für die Banken nach Privatrecht. Die Kantonalbanken unterstehen jedoch dem öffentlichen Recht der Kantone und dieses kann die Organisation der Bank im Rahmen des zwingenden Bundesrechts selbst regeln.</p> <p>Die kantonalen Gesetze erfüllen so teilweise die Funktion der Statuten (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG), welche die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen müssen. Die Organisation der Kantonalbanken richtet sich somit auch nach dem Kantonalbankgesetz und nicht wie die NKB festhält ausschliesslich nach dem OR. Klar ist, dass im Geschäftsverkehr die Kantonalbanken wie Private handeln und hier das Privatrecht gilt. Zudem ist festzuhalten, dass eben nicht nur das OR gilt, sondern eben das Bankengesetz als Spezialgesetz.</p> <p>Neben den angeführten Bestimmungen zum Geschäftsgeheimnis ist zu beachten, dass dies für die NKB ausdrücklich in Art. 26 des Kantonalbankgesetzes geregelt ist. Folgt man der Argumentation der NKB, so können auch keine Akten der kantonalen Verwaltung archiviert werden, da sämtliche Behörden und Angestellten ebenfalls unter dem Amtsgeheimnis stehen.</p> <p>Im Geschäftsverkehr mit den Kunden handelt die NKB wie ein Privater und untersteht dem Privatrecht. In Art. 8 des Entwurfs wird neu festgehalten, dass solche Daten der</p>

			kantonalen selbständigen Anstalten von der Anbietpflicht ausgenommen sind.
Art. 3 Abs. 1	Die NKB ist von den Organen auszunehmen.	CVP	Vgl. die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 hiavor.
Art. 3 Abs. 1	Das EWN und seine Tochtergesellschaften sind von den Organen auszunehmen.	EWN	Vgl. die obigen Ausführungen zu Art. 2.
Art. 3 Abs. 2	Die Spitex Nidwalden geht davon aus, dass sie dem neuen Archivierungsgesetz nicht unterstellt ist. Art. 3 Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen oder mindestens anders zu formulieren.  Bei der Spitex stehe der Datenschutz im Vordergrund; Akten dürften deshalb nicht archiviert und eingesehen werden.	Spitex	Die Organe nach Art. 3 Abs. 1 unterstehen dem Archivierungsgesetz; diese sind zur Aktenführung und zur Aktenablieferung an die Archive verpflichtet. Wenn sie ihre Aufgaben an Dritte delegieren, sind sie verpflichtet, eine gesetzeskonforme Abwicklung der delegierten Aufgaben sicherzustellen – dazu gehört die Sicherstellung von Aktenführung und Archivierung. Organe können sich ihrer öffentlichen Verantwortung nicht entledigen, indem sie diese einfach delegieren.  Der Absatz wird präzisiert und analog Art. 5 Abs. 2 formuliert.  Vgl. dazu weiter die Ausführungen zu Art. 8.
Art. 3 Abs. 2	Um eine möglichst breite Dokumentation der Nidwaldner Geschichte sicherzustellen, sollte die Begriffsdefinition der Organe breiter gefasst werden: Institutionen und Körperschaften übernehmen häufig, auf privatrechtlicher Basis Aufgaben zugunsten der Bevölkerung. Aus historischer Sicht sollen Organe namentlich erweitert werden um: Genossen- und Ürtegemeinden, Flur-, Wuhr-, Strassen-, Brunnen-, und Wassergenossenschaften sowie lokale Kappelenräte, die unabhängig von den 14 Kirch- und Kapellgemeinden operieren.	sBEC, kBEC	Die Überlieferung der Korporationen ist für die Nidwaldner Geschichte von grosser Bedeutung.  Laut Art. 2 Abs 1 des Korporationsgesetzes regeln die Korporationen ihre Angelegenheiten selbständig. Art. 31 ebd. unterstellt sie im Rahmen der Gesetzgebung der Aufsicht des Kantons, wobei der Regierungsrat Aufsichtsbehörde ist. Das Archivierungsgesetz stellt also eine genügende gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die Korporationsarchive dar.  Im Entwurf werden Korporationen nicht explizit genannt. Art. 3 Abs. 2 umfasst jedoch gerade auch Korporationen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 3 Abs. 3 und 4	Der Gesetzgeber soll bis auf weiteres die Organe verpflichten, Akten und Archivgut in physischer, dauerhafter Form zu führen. Elektronische Dokumente und Datenbanken bieten in keiner Weise Garantie für Authentizität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit. Mit ihnen droht ein Informationsverlust.	sHER	Nein. Elektronische Dokumente sind problematisch, ihre Archivierung ist noch nicht gelöst. Ein Archivierungsgesetz kann die Büroautomation jedoch nicht aufhalten. Bestimmte Aktenarten (z. B. Datenbanken) können gar nicht mehr sinnvoll auf Papier archiviert werden. Ein Verbot von elektronischem Archivgut ist deshalb nicht durchzusetzen.
Art. 3 Abs. 4	Die aufzählende Spezifizierung im zweiten Teil des Absatzes ist nicht nötig. Streichen oder in der Verordnung anführen.	CVP, FDPSTA	Die Definition der Akten wird so formuliert, dass eine beispielhafte Aufzählung nicht mehr nötig ist. Auch Art. 6 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.
Art. 3 Abs. 5 und 6	Nach der Inkraftsetzung sollen rasch eine Archivverordnung oder kantonale Richtlinien erlassen werden, welche die Anwendung näher regeln.	sHER	Dieses Anliegen wird unterstützt und entgegengenommen.
Art. 3 Abs. 6	Das Kriterium der authentischen Überlieferung ist in diesem Zusammenhang nicht nötig, da die übrigen Kriterien vollauf genügen.	FDPSTA	Mit der Neuformulierung der Aktendefinition in Abs. 4 kann das Kriterium wegfallen.
Art. 4	Artikel ergänzen, so dass auch die Kopien von Akten erfasst werden.	CVP	Nein. Kopien sind bereits im Aktenbegriff nach Art. 3 Abs. 4 enthalten. Art. 4 dient zudem der Überlieferungssicherung, indem Handel mit Akten und Archivgut unterbunden wird. Insofern ist eine explizite Nennung von Kopien gar nicht nötig.
Art. 4	Unklare Bestimmung: Die Archivierungspflichtigen sind gemäss Art. 16 berechtigt, ihr Archivgut auf ihre Kosten dem Staatsarchiv zur Erschliessung oder dauernden Aufbewahrung zu übergeben. Das Archiv kann jedoch gemäss Art. 21 gar das Einsichtsrecht in diese eigenen Akten beschränken.  Ebenfalls soll das Archiv auf begründetes Gesuch hin die Einsichtnahme in das Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist bewilligen können. Entweder verlieren die Gemeinden mit der Einlieferung der Akten ins Staatsarchiv die Hoheit über diese Akten und müssen keine Kosten übernehmen oder sie bleiben Eigentümer dieser Akten und entscheiden, wer Einsicht in die Akten nehmen kann. Selbstverständlich müssten die Archive der Gemeinden für diesen Fall auch uneingeschränkt	pEMO	Grundsätzlich ist die öffentliche Hand Eigentümerin der Akten und des Archivguts: Gemeinden sind die Eigentümer ihrer Akten und ihres Archivguts. Entsprechend führen die Gemeinden in der Regel ein eigenes Archiv und verwalten das Archivgut im Rahmen der Gesetze (Datenschutzgesetz, Archivierungsgesetz) selbst.  Wenn eine Gemeinde ihr Archivgut dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben, bleibt sie Eigentümerin, kann jedoch aus arbeitspraktischen Gründen die Verwaltung des Archivguts ans Staatsarchiv übertragen (Entscheid über Einsicht

	ten Zugang zu ihren Akten haben.		usw.). Dies wird vertraglich geregelt (Art. 30 Ziff. 1), und dem Staatsarchiv die Verwaltungskosten abgegolten.  Art. 21 dient der Erhaltung des Archivguts: Einschränkung der Einsicht, wenn durch die Benützung Zerfall droht. Eine Eigentumseinschränkung ist darin nicht enthalten.
	<b>II. Aktenführung</b>		
Art. 5 Abs. 2	Art. 5 Abs. 2 ist nicht praktikabel. Insbesondere in Gemeinden werden viele Aufgaben an Vereine delegiert (Bsp. Schützenvereine). Bei der Menge der öffentlichen Aufgaben, die mittels Leistungsvereinbarung delegiert werden, ist offensichtlich, dass die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden keinen Einfluss auf das Archiv haben.  Es kann nicht sein, dass sich schliesslich beinahe sämtliche Vereine und Institutionen dem Archivierungsgesetz zu unterstellen haben. In diesem Sinne soll der Geltungsbereich eingeschränkt werden.	pEMO	Nein. Die Gemeinden sind bereits heute zur Führung eines Archivs verpflichtet (Art. 31 Gemeindegesetz). Dieses umfasst die gesamte Tätigkeit der Gemeindeverwaltung. Der Entwurf bringt keine zusätzliche Aufgabe, er regelt lediglich das Verfahren genauer. Wenn Gemeinden Aufgaben an Dritte delegieren, sind sie verpflichtet, eine gesetzeskonforme Abwicklung der delegierten Aufgaben sicherzustellen – dazu gehört die Sicherstellung von Aktenführung und Archivierung. Sie können und müssen in den Leistungsvereinbarungen vorge-schrieben werden.  Es fallen nur diejenigen Vereine unter das Gesetz, welche von den Organen öffentliche Aufgaben übertragen bekommen haben.
Art. 8	Die Formulierung ist zu absolut. Beispielsweise werden alte Bauakten nicht mehr oft benötigt, trotzdem ist es wichtig, dass die Behörden im Besitz sämtlicher Akten bleiben, damit die einzelnen Bauten und Anlagen stets nachvollzogen werden können.	pEMO	Nein. Die Anbietepflicht ist Voraussetzung für die sichere Aufbewahrung. Sie dient somit gerade dem langfristigen Erhalt der Akten. Selbstverständlich haben die Organe jederzeit Zugriff auf ihre abgelieferten Akten (Art. 20 Abs. 2).
Art. 8	Für kleine Archive macht es wenig Sinn, eine Registratur zu führen, erst recht nicht, wenn keine Auditierung durch das Staatsarchiv vorgesehen ist.  10 Jahre nach Einführung des Gesetzes soll eine Kontrolle vorgeschrieben werden.	kBÜR	Ein Verzeichnis gehört zu einer ordnungsgemässen Archivierung (vgl. Art. 15 Abs. 1) und dient nicht zuletzt dem Schutz des Archivguts (Verhinderung unbeabsichtigter Benützung). Immerhin bedeutet es für kleine Archive nur einen geringen Aufwand, ein Archivver-

			<p>zeichnis aufzubauen und zu führen.</p> <p>Mit Art. 29 Abs. 3 Ziff. 2 erhält das Staatsarchiv die fachliche Aufsicht über die anderen Archive. Die Übergangsbestimmungen (Art. 32 Abs. 3) ermöglichen die Begleitung und Auditierung einer allfälligen Archivreorganisation.</p>
Art. 8	Die Akten der Spitex sollen von der Anbietepflicht ausgenommen werden, da sie hochsensible Personendaten enthalten, die keinesfalls von Dritten gesehen werden dürfen.	Spitex	<p>Vgl. die Ausführungen oben zu Art. 3 Abs. 2.</p> <p>Zusätzlich gilt: Der Persönlichkeitsschutz kann nicht verabsolutiert werden, ihm stehen andere Rechtsgüter entgegen (Recht auf Information, Rechtssicherheit). Auch Pflegeorganisationen müssen gerade im Interesse der Patienten Pflegeakten aufbewahren, etwa als Beweismittel für Versicherungsfälle. Weiter unterliegen besonders schützenswerte Personendaten einer langen Sperrfrist von 100 Jahren, womit ein fairer Ausgleich zwischen den genannten Rechtsgütern erreicht wird.</p>
Art. 9	Um den Organen die Möglichkeit zu geben, Akten auch durch Dritte aufbewahren zu lassen, (Raumknappheit), sollte die Formulierung gewählt werden: „Die Organe sorgen für ....“	FDPSTA	Nein. Art. 9 begründet die Pflicht der Organe zur sicheren Aktenaufbewahrung, schreibt jedoch keine konkreten Aufbewahrungsorte oder -verfahren vor. Auch Art. 7 verbietet die sichere Auslagerung von Akten nicht.
Art. 10 Abs. 2	Diese Kompetenz des Staatsarchivs kann nur wahrgenommen werden, wenn die anderen Archive eine Meldepflicht über ihre Bewertungsentscheide haben. Dies kann mit einem entsprechenden Zusatz in Abs. 2 erreicht werden.	FDPSTA	Die Bemerkung ist richtig. Das Verfahren ist jedoch bereits in Art. 11 Abs. 2 geregelt, welcher eine Meldepflicht einschliesst.
Art. 11 Abs. 2	Die freie Verfügbarkeit sollte eingeschränkt werden durch den Zusatz: „unter Vorbehalt von Art. 4, Art. 22 und Art. 23.“ Es muss klar sein, dass die Schutzfristen auch für nicht archivwürdige Akten gelten, und dass Akten öffentlicher Organe grundsätzlich nicht in das Eigentum Dritter übergehen.	FDPSTA	Ja. Die freie Verfügbarkeit läuft dem Datenschutz entgegen. Der Absatz wird angepasst und die Vernichtung nicht archivwürdiger Akten festgeschrieben.
	Nicht übernommene Akten sollen vernichtet werden, sonst können sie	Schmutz	

	mehrmals zur Übernahme angeboten werden.		
Art. 11 Abs. 2	Eine Aktenvernichtung ist nur durch den Beschluss des Gesamtregierungsrates möglich.	CVP	Nein. Laut Art. 18 Datenschutzgesetz müssen nicht archivwürdige Akten zwingend vernichtet werden. Wenn der Regierungsrat jede routinemässige Vernichtung nicht archivwürdiger Akten genehmigen muss, wird der Arbeitsprozess zu sehr verlangsamt.
Art. 11 Abs. 3	Sehr weit formuliert. Eventuell müsste dieser Satz dahin gehend präzisiert werden, dass nur die Vernichtung archivwürdiger Akten nach Ablauf der in der Verordnung vorzuschreibenden Aufbewahrungspflicht zu dokumentieren ist.	sSTA, KSST	Archivwürdige Akten, also Archivgut darf nicht vernichtet werden (Art. 14 Abs. 1).  Der Titel des Artikels macht klar, dass es sich hier um die Vernichtung nicht übernommener Akten handelt. Der Absatz kann jedoch sprachlich angepasst und mit Abs. 2 zusammengeführt werden.
	<b>III. Archivierung</b>		
Art. 12	Das EWN und seine Tochtergesellschaften sind von den Archivierungspflichtigen auszunehmen.	EWN	Vgl. die obigen Ausführungen zu Art. 2.
Art. 15 Abs. 2	Wer beaufsichtigt die Einrichtung der Archivräume?	sBUO	Das Staatsarchiv hat die Aufsicht über die anderen Archive; dies beinhaltet die Aufsicht über Archivräume (Art. 29 Abs. 3 Ziff. 2).
Art. 15 Abs. 2	Bei der Einrichtung der Archivräume ist mit Augenmass vorzugehen, nicht jede Aussenstelle braucht ein „bombensicheres“ Archiv.	SVP	Die Anforderungen an einen geeigneten Archivraum sind relativ einfach zu erfüllen. Der Schutz vor Naturkatastrophen oder vor Kriegsereignissen wird gerade aus finanziellen Überlegungen nicht festgeschrieben.
Art. 15 Abs. 3	Es kann u. U. sinnvoller sein, eine Ersatzüberlieferung zu bilden als ein Original um jeden Preis zu restaurieren.	Schmutz	Ja. Aus finanziellen Überlegungen wird der Artikel angepasst.
Art. 16	Nicht zwingend archivierungspflichtige Akten sollen vernichtet werden.  Werden für bereits im Staatsarchiv aufbewahrtes Archivgut Verträge abgeschlossen? Wird die Archivwürdigkeit dieser Akten nochmals beurteilt?	pEMO	Vgl. oben Art. 11 Abs. 2.  Ja. Rückwirkend werden jedoch keine Kosten verrechnet. Die Archivwürdigkeit wird nicht zwingend neu beurteilt.
Art. 16	Entsteht mit dem Artikel ein Ablieferungszwang von Gemeindearchiven ans Staatsarchiv?	sBUO, Schmutz	Nein. Dies ist weder geplant noch beabsichtigt. Der Artikel nennt eine Dienstleistung

			<p>des Staatsarchivs an die Archivierungspflichtigen; diese sind frei, das Angebot zu nutzen oder ihr Archiv selbst zu führen.</p> <p>Zudem ist die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich, wenn das Staatsarchiv ein Gemeindearchiv übernehmen soll (Art. 30 Ziff. 1).</p>
Art. 17	Archivgut besteht in der Regel aus Unikaten und kann deshalb bei Verlust oder Beschädigung nicht ersetzt werden: Instandstellung statt Ersatz.	FDPSTA	Ja. Neue Formulierung analog Art. 15 Abs. 3.
Art. 18 Abs. 2	Die Einschränkung auf Archivdeposita ist nicht sinnvoll. Auch bei Schenkungen müssen Einsichtsbedingungen, Urheberrechte usw. geregelt werden. An Stelle von Archivdeposita sollte deshalb wie im ersten Absatz „archivwürdige Unterlagen Dritter“ stehen.	FDPSTA	Die Bemerkung stimmt für Schenkungen. Archivwürdige Unterlagen Dritter umfassen auch Sammlungen (z. B. Zeitungen), die nicht vertraglich geregelt werden müssen. Der Absatz wird entsprechend angepasst.
	<b>IV. Öffentlichkeit und Nutzung des Archivguts</b>		
Kap. IV	In Anlehnung an das Bundesgesetz über die Archivierung (SR 152.1) Art. 22 soll die Abgabe von Belegexemplaren von Publikationen, die auf Archivgut der Archive beruhen, vorgeschrieben werden, um den Zugang zu den Forschungsergebnissen zu sichern.	sBEC, kBEC	<p>Das Anliegen ist berechtigt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat zusammen mit der Benützungordnung für das Staatsarchiv eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung anbringt.</p> <p>In Art. 28 Abs. 2 des Entwurfs wird eine Gebühr für die gewerbliche Nutzung von Archiven vorgesehen.</p>
Kap. IV	Ein Artikel, der dem Regierungsrat das Recht gibt aus überwiegenden, schutzwürdigen, öffentlichen und privaten Interessen Akten über die normale Schutzfrist hinaus zu sperren, könnte sinnvoll sein.	FDPSTA	Das Bundesgesetz über die Archivierung kennt einen solchen Artikel für besonders sensible Daten (Staats- und militärische Geheimnisse). Auf kantonaler Ebene sind solche sensiblen Daten kaum vorhanden. Dennoch kann es in Ausnahmefällen angezeigt sein, die Schutzfrist unter gewissen Bedingungen weiter zu verlängern. Ausnahmeverlängerungen müssen jedoch streng beschränkt sein, da die Aufbewahrung von Archivgut sinnlos ist, wenn es auf Dauer von der Benützung ausgeschlossen ist: Der Regierungsrat entscheidet; die Verlängerung ist zeitlich beschränkt; sie kann nur

			<p>einmal ausgesprochen werden.</p> <p>In diesem Sinne wird das Ansinnen aufgenommen; ein entsprechender Passus kann in Art. 21 angefügt werden.</p>
Art. 20 Abs. 2	<p>Zu umfassend formuliert. Dies kann in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Einsicht der Organe innerhalb der laufenden Schutzfristen auf ihre eigenen archivierten Akten zu beschränken.</p> <p>Schutz der Persönlichkeit gemäss Datenschutzgesetz muss gesichert sein.</p>	FDPSTA  CVP, Schmutz	<p>Absatz 2 schränkt bereits ein, dass Einsicht nur möglich ist, wenn es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Im Sinne einer klaren, einfach umsetzbaren Lösung wird dem Ansinnen Folge geleistet.</p>
Art. 21	<p>Die dauernde Verweigerung der Einsicht ist kaum angemessen.</p>	Schmutz	<p>Der Sinn des Artikels ist der Schutz des Archivguts vor Beschädigung. Wird sein Erhalt bei der Benützung gefährdet, ist der Zugang einzuschränken, jedoch möglichst bald eine Benützung sicherzustellen. In diesem Sinn wird dem Ansinnen Folge geleistet.</p>
Art. 23 Abs. 2	<p>Die Sperrung von Archivgut bis zu 50 Jahre nach dem Tod einer betroffenen Person ist zu lang. National- und Ständerat heben beim Bundesgesetz über die Archivierung 3 Jahre als genügend erachtet. Vorschlag: 5 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person.</p> <p>Die gleiche Überlegung könnte man auch zu Abs. 1 machen, bei dem National- und Ständerat auf Bundesebene 50 Jahre als genügend erachtet haben.</p>	FDPSTA	<p>Viele Kantone kennen eine Sperrung bis 10 Jahre nach dem Tod. Wenn die verlängerte Schutzfrist von 100 Jahren bestehen bleibt (die ebenfalls viele Kantone verwenden), kann die Schutzfrist nach dem Tod auf 10 Jahre herabgesetzt werden. Damit ist ein Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Informationsrecht weiterhin gewährleistet. In diesem Sinne Zustimmung.</p>
Art. 25	<p>Präzisieren: Ein Gesuch um Einsicht muss begründet sein.</p> <p>Die Organe (z. B. Justizdirektion, Volkswirtschaftsdirektion) entscheiden über das Gesuch.</p>	CVP	<p>Der Entwurf sieht bereits ein begründetes Gesuch vor.</p> <p>Nein. Die Archive als Fachinstanzen entscheiden aus arbeitspraktischen Gründen über die Einsichtnahme und Fragen des Datenschutzes – unter Kontrolle der Aufsichtsstelle. Unter Schutzfrist stehendes Archivgut kann bis zu 100 Jahre alt sein. Es wäre für die Organe eine Zumutung, jedes Mal über die Einsichtnahme zu entscheiden. Es ist geplant, die Einzelheiten zu Gesuch und</p>

			Bewilligung, insbesondere Umfang und Auflagen, in der Vollzugsverordnung zu regeln.
Art. 25	Neu: Die Einsichtnahme geschieht unter Beaufsichtigung, um vor Missbrauch zu schützen. Vor Ablauf der Schutzfrist bedarf sie der Bewilligung durch den Regierungsrat.	CVP	Nein. Dies ist nicht praktikabel und führt zu weit; die finanziellen Folgen (Personalkosten) sind kaum abzuschätzen. Eine Kontrolle ist dennoch angezeigt: Der Lesesaal im Staatsarchiv als ganzes ist z. B. durchaus unter Aufsicht. In der Praxis wird das Problem so gelöst, dass Benützer, welche eine Erlaubnis zur Einsicht in gesperrtes Archivgut erhalten, eine Erklärung unterschreiben, sich an den Datenschutz zu halten und die Exzerpte ggf. zu anonymisieren.  Zur Bewilligung durch den Regierungsrat: Nein. Die Organe müssen den Datenschutz in ihrem Bereich selbst umsetzen und unterstehen dabei der Kontrolle durch die Aufsichtsstelle. Es kann nicht sein, dass der Regierungsrat den Datenschutz für die Organe durchführen muss. Vgl. auch die Ausführungen zu Art. 25 hiavor.
Art. 25	Die Einsichtnahme in das Archivgut der Kirch- und Kapellgemeinden zwecks Stammbaum und Familienforschung soll als Ausnahme aufgenommen werden.	sBEC, kBEC	Nein. Der Entwurf hat sich hier nach dem Datenschutzgesetz zu richten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Entwurf ergänzen das kant. DSG lediglich.
Art. 26 Abs. 1 und 3	Zu allgemeine Formulierung: Ziel ist, das Recht betroffener Personen auf Kenntnis über sie betreffende Daten zu wahren. Die Formulierung soll ergänzt werden: „Auskunft über sie betreffendes Archivgut“.	Schmutz	Die Einschränkung ergibt sich aus der Definition der betroffenen Person im kant. Datenschutzgesetz. Um den Artikel klarer zu machen, wird das Ansinnen aufgenommen, die Formulierung verweist auf das Datenschutzgesetz.
Art. 27	Da Archivgut grundsätzlich nicht ausgeliehen wird, soll die Möglichkeit von Kopien in Papier- oder Digitaler Form aufgenommen werden.	sBEC	Nein. Es besteht kein generelles Ausleiheverbot, die Ausnahmen sind in Abs. 2 abschliessend aufgezählt. Ob Archivgut im Original oder in Kopie ausgeliehen werden kann, wird unter dem Gesichtspunkt des Erhalts

			(Archivgut darf durch die Ausleihe nicht gefährdet werden) und des Verwendungszweckes entschieden (z. B. Ausstellung von historischen Originalen, Verwendung von Aktenkopien vor Gericht usw.).
Art. 27 Abs. 2	Zusätzliche Bedingung: Sofern das Archivgut nicht unter Schutzfrist steht.	CVP	Nein. Der Absatz findet insbesondere Anwendung auf die Ausleihe an Organe (z. B. Gerichte), welche Archivgut (z. B. alte Fallakten) benötigen. Wenn Archivgut erst nach Ablauf der Schutzfrist ausgeliehen werden darf, wird ihnen die Aufgabenerfüllung verunmöglicht.  Selbstverständlich gilt hier das kant. Datenschutzgesetz für die Weitergabe der Daten.
Art. 27 Abs. 3	Archivgut darf auch nicht kopiert werden.	CVP	Nein. Ein solches Verbot kann nicht durchgesetzt werden. Zudem regelt Art. 9 des kant. Datenschutzgesetzes die Datenbearbeitung durch Dritte bereits.  Sinn des Absatzes ist, die Authentizität des Archivguts sicherzustellen. Diese wird durch das Anfertigen von Gebrauchskopien nicht gefährdet.
	<b>V. Staatsarchiv</b>		
Art. 29 Abs. 3	Die Aufgaben des Staatsarchiv sollen erweitert werden um: die Listenführung der archivwürdigen Dokumente und Bestände mit ordentlichen / verlängerten Schutzfristen.	sBEC, kBEC	Vgl. die Ausführungen in Kap. 3.1 des vorliegenden Berichts.
Art. 29 Abs. 3	Stellt das Staatsarchiv den Kulturgüterschutz nur für sein Archivgut sicher oder für sämtliches Archivgut im Kanton?	Schmutz	Das Staatsarchiv ist nur für sein eigenes Archivgut bzw. für übernommenes Archivgut verantwortlich. Das ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2, der den anderen Archiven sinngemäss die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie dem Staatsarchiv einräumt.
	<b>VI. Rechtsschutz-, Übergangs-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>		
Art. 32 Abs. 2	Die Übergangsfrist von 2 Jahren ist zu knapp.	Schmutz	Mittlerweile liegt der Beschluss des Regierungsrats zum Projekt ELVER NW (Einführung einer elektroni-

			schen Verwaltung in Nidwalden; vgl. oben Kap. 3.3 des vorliegenden Berichts) vor. Die Übergangsfrist wird dem Projektplan angepasst.
Art. 33	Es ist unklar, was an Personaldaten bei wem abzuliefern oder zu archivieren ist.	sEBÜ	Art. 76 Personalgesetz bezieht sich auf die Kantonsverwaltung. In Organen ohne eigenes Personalamt findet er laut Art. 2 u. 3 sinngemäss Anwendung, wenn keine Spezialgesetzgebung vorliegt. Personalakten unterliegen wie alle Akten dem Archivierungsgesetz.
Art. 37	Die Gemeinden sollen zur Stellungnahme zur Ausführungsverordnung eingeladen werden.	sSTA	Vgl. die Ausführungen in Kap. 3.7 des vorliegenden Berichts.

Stans, 21. Juli 2008

STAATSKANZLEI